

Verfassungsgesetz
 betreffend Abänderung des § 33 der Verfassung
 (Volkszählung).

Der Große Rath,
 auf den Antrag des Regierungsrathes,
 verordnet:

§ 1. Das letzte Lemma des Art. 33 der Verfassung lautet in Zukunft folgendermaßen:

„Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahre 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 direkte und 12 indirekte Mitglieder zählt. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung ist auf Grundlage derselben die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln.“

§ 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Walder.